

Die mündliche Prüfung zur staatlichen Pflichtfachprüfung

Ass.iur. *Julian Philipp Seibert*, LL.M./Mag.iur. *Dominik J. Snjka*, Bonn*

Der vorliegende Beitrag widmet sich der mündlichen Prüfung zur staatlichen Pflichtfachprüfung. Für viele KandidInnen stellt diese insofern eine Herausforderung dar, als dass sie dazu zwingt, das erworbene juristische Handwerkszeug nunmehr in freier Rede unter Beweis zu stellen. Mit der richtigen Herangehensweise ist aber auch das gut in den Griff zu bekommen. Im Folgenden sollen daher der Ablauf der mündlichen Prüfung erläutert und einige Vorschläge zur Vorbereitung gegeben werden.

A. Ablauf der mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung des ersten Staatsexamens („Erste Prüfung“ laut § 2 JAG NRW) folgt gemäß § 10 Abs. 1 JAG NRW den schriftlichen Aufsichtsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung nach. Sie besteht gemäß § 10 Abs. 3 JAG NRW aus einem Vortrag und – an diesen anschließend – einem Prüfungsgespräch. De facto gliedert sie sich üblicherweise in vier Prüfungsteile: Den Vortrag sowie je ein Gesprächsabschnitt zum Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht. Während der jeweilige Prüfling im Vortrag alleine dem dreiköpfigen Prüfungsausschuss (§ 15 Abs. 1 S. 1 JAG NRW) gegenübersteht,¹ findet das Prüfungsgespräch mit allen PrüfungskandidatInnen gemeinsam statt – es sollen dabei gemäß § 15 Abs. 1 S. 3 JAG NRW nicht mehr als sechs Prüflinge zu einer Prüfung geladen werden.

Es mag banal klingen, ist aber von großer Wichtigkeit: Die Prüflinge sollten pünktlich erscheinen! Es ist also insbesondere bei längeren Anfahrtswegen zum Prüfungsort genug Zeit einzukalkulieren, damit man nicht erst „kurz vor knapp“ an der Pforte des Prüfungsgebäudes steht.

Vor Beginn der eigentlichen Prüfung hält der Vorsitzende der Prüfungskommission gemäß § 15 Abs. 3 JAG NRW ein kurzes Gespräch mit jedem Prüfling, „um ein Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen“. Vor diesem Gespräch muss man sich nicht fürchten – im Gegenteil: Man sollte es nutzen, um sich dem Vorsitzenden nochmals – über den Inhalt der eigenen Prüfungsakte hinaus

– in Person vorzustellen. Auch zeigen Erfahrungswerte, dass dieses Gespräch zur Verringerung von Angst und Nervosität beitragen kann. Denn die PrüfungskandidatInnen sehen so schon bevor es ernst wird, dass sie es in der Prüfung gewiss nicht mit einem gesichtslosen Schrecken zu tun haben werden.

Dem Vortrag als erstem Prüfungsabschnitt geht nach Erhalt der Aufgabenstellung gemäß § 15 Abs. 4 S. 1, 2 JAG NRW eine einstündige Vorbereitungszeit voraus. Ist der/die jeweilige KandidatIn an der Reihe, so wird er/sie in den Vorbereitungsraum geführt und ihm/ihr dort der Aufgabentext ausgehändigt. Die Aufgabenstellung kann gemäß § 10 Abs. 3 S. 3 JAG NRW aus dem Bürgerlichen Recht, dem Strafrecht oder dem Öffentliches Recht jeweils unter Einschluss der dazugehörenden Verfahrensrechte entnommen sein. Üblicherweise werden Gesetzestexte und Papier gestellt, Schreibwerkzeug müssen die PrüfungskandidatInnen jedoch selbst mitbringen. Nach Ablauf der Vorbereitungszeit wird der Prüfling in den Prüfungsraum geführt, um dort seine ausgearbeitete Lösung in einem maximal 12-minütigen Vortrag (§ 15 Abs. 4 S. 3 JAG NRW) dem Prüfungsausschuss frei vorzutragen. Es ist dabei keine ausformulierte Lösung vorzulesen, sondern tatsächlich ein freier Vortrag unter Zuhilfenahme von Stichwortzetteln zu halten. Nach dem Ablauf von 12 Minuten wird der Vortrag abgebrochen, es ist also die Zeit im Auge zu behalten! Des Weiteren sei auf die Weisungen für den Vortrag in der staatlichen Pflichtfachprüfung der Justizprüfungsämter verwiesen.²

Haben alle KandidatInnen ihren Vortrag absolviert, so beginnt das Prüfungsgespräch. Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt gemäß § 15 Abs. 5 JAG NRW etwa 30 Minuten je erschienenem Prüfling. Die Prüfung wird unter Beteiligung aller PrüferInnen durchgeführt. Sie ist „durch eine angemessene Pause zu unterbrechen“. Es ist dabei Usus, dass je eine/r der drei PrüferInnen je einen Gesprächsabschnitt zum Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht in Eigenregie führt und dass zwi-

* Die Autoren sind Wissenschaftliche Mitarbeiter am Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. *Wolfgang Durner* LL.M. und AG-Leiter der Kurzvortrags-AG im Öffentliches Recht.

¹ Es können sich freilich Zuschauer im Prüfungsraum aufhalten.

² Einsehbar unter http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/aufgaben/pruefungsamt/06jpa-a-z/06muendliche_pruefung/06weisungen_vortrag/index.php; http://www.olg-koeln.nrw.de/aufgaben/justizpruefungsamt/003_staatl-pflichtfachpruefung/003_muendlichepruefung/002_weisung_vortrag/index.php; http://www.olg-hamm.nrw.de/aufgaben/justizpruefungsamt/03_jpa_a_bis_z/33_vortrag/index.php; jeweils Abruf v. 21.07.2016.

schen den jeweiligen Gesprächen die Pausen stattfinden. Damit stehen jedem Prüfling etwa 10 Minuten Redezeit pro Gesprächsabschnitt zur Verfügung.

Nach Abschluss des letzten Gesprächsabschnitts berät der Ausschuss gemäß § 16 Abs. 3 JAG NRW über die Benotung der einzelnen KandidatInnen. Die Prüflinge werden danach zur Verkündung zurück in den Prüfungssaal gegeben.

Um sich mit dem erläuterten Ablauf vertraut zu machen, ist es empfehlenswert, sich einmal als Zuschauer für eine mündliche Prüfung anzumelden und diese ganz anzusehen. Wenn man sich eine Prüfung an dem Prüfungsort ansieht, an dem man selber geprüft werden wird, kann man sich auch schon mit den Räumlichkeiten vertraut machen. Je weniger Unklarheiten über den Ablauf und über weitere organisatorische Fragen bestehen, desto weniger Sorgen muss man sich diesbezüglich machen; so kann man wesentlich gelassener in die eigene mündliche Prüfung hinein gehen, weil diese dann keinen Sprung ins völlig Ungewisse mehr darstellt.

B. Zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung

Der Bonner Examenskurs bietet für die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung zwei wöchentliche Veranstaltungen an: Die Vortragsarbeitsgemeinschaft und das mündliche Probeexamen, denn offensichtlich muss die Vorbereitung für Vortrag und Prüfungsgespräch unterschiedlich angegangen werden. Auch wenn jede Prüfung ihren eigenen Verlauf nimmt, lässt sich vorweg für beide Fälle sagen, dass der Sinn der Prüfung nicht in der Abfrage auswendig gepaukten rechtlichen *Detailwissens* liegt. Vielmehr soll abgeprüft werden, ob die Kandidaten in der Lage sind juristisch zu *denken* und ob sie das juristische *Handwerkzeug* beherrschen. Es kommt also weniger darauf an, das rechtswissenschaftliche Meinungsspektrum zu Einzelfragen rezitieren zu können, als zu beweisen, dass man die Strukturen der Rechtsgebiete verinnerlicht hat und auch unter Druck mit angemessener Fachsprache in Bezug auf unbekannte Normen und Sachverhalte rechtlich erheblich argumentieren und vertretbare Lösungen entwerfen kann. Diese Ausgangslage sollte den Schwerpunkt Ihrer Vorbereitung markieren. Materiell-rechtlich sind Sie i.d.R. ohnehin gut aufgestellt, schließlich haben Sie die Klausuren bereits erfolgreich absolviert. Natürlich können Sie bestimmte Übersichten wiederholen, im Idealfall stoßen Sie aber ohnehin in ihrer Vorbereitung auf die unterschiedlichsten Rechtsbereiche, anhand derer Sie dann sukzessive ihr Wissen auffrischen (können).

I. Vortrag

Die Herausforderung des Vortrags ist in dem besonderen Zeitdruck der einstündigen Bearbeitungsphase sowie darin zu sehen, dass das Jurastudium – anders als viele ande-

re Studiengänge – (paradoxe Weise) kaum Verpflichtung oder auch nur Gelegenheit bietet, sich öffentlich fachlich äußern zu müssen. Selbst nach Einführung des Proseminars im Bonner Schwerpunktbereichsstudium sind in über vier Jahren Studium gerade einmal zwei Vorträge zu halten, die von den Studierenden de facto oftmals sogar erst nach dem staatlichen Pflichtteil absolviert werden.

1. Übung macht den Meister!

Der Königsweg um die Hürden des Vortrags – Zeitmangel und Lampenfieber – zu nehmen lautet: *Üben, üben, üben!* Dies sollte man als Vorteil begreifen, denn speziell der Vortrag ist in seinen formalen Facetten sehr gut „übbar“! Der Eindruck, den Sie im Rahmen Ihres Vortrages von sich vermitteln, wird zu einem nicht unwesentlichen Anteil den weiteren Verlauf der Prüfung prägen. Daher dürfen Sie in der Bearbeitungszeit nicht mehr darüber nachdenken müssen, wie Sie Ihren Vortrag aufbauen und wie Sie den Sachverhalt in den Griff bekommen. Genauso wenig dürfen Sie noch darüber nachdenken müssen, welche Begrüßung sie wählen, wo Sie Ihre Hände hinstecken und wie Sie mit dem Adrenalin umgehen, dass unweigerlich ihren Körper durchströmen wird. Viele müssen sich selbst überhaupt erst in einer solchen Situation kennenlernen: Wie reagiere ich auf Zuhörer? Fließen mir die Worte von den Lippen oder bleiben sie mir im Halse stecken? Verkrafte ich den Blick in die Augen der Prüfer oder sehe ich besser auf ihre Stirn, um nicht aus dem Konzept zu geraten? Vor allem aber müssen und werden Sie das Zeitmanagement lernen. Mit steigender Anzahl bearbeiteter Vorträge werden Sie ein Gespür dafür entwickeln.

2. Was sollten Sie üben?

Wie oben erläutert, müssen Sie einen frei gesprochenen Fachvortrag halten. Dies sollten Sie daher auch dringend üben! Wenn Sie den Vortrag bearbeiten, machen Sie wie in der Klausur eine detaillierte, stichpunktartige Gliederung. Achten Sie auf Ihre Schwerpunktsetzung! Lösen Sie den Fall nach den gutachterlichen Prinzipien der Vollständigkeit und Wirtschaftlichkeit: Fassen Sie sich an den unwesentlichen Stellen kurz und gehen Sie an den wesentlichen Stellen in die Tiefe. Es ist vor allem *nicht* Ihre Aufgabe, alles was Ihnen zu einem Thema einfällt auch zu erzählen. Auch bei Normziten werden erfahrungsgemäß viele vermeidbare Fehler gemacht. Ist eine Norm relevant, zitieren Sie korrekt und umfassend, ist sie überflüssig, lassen Sie sie weg! Reden Sie ohne Hast und geben Sie den Zuhörern Zeit, Ihre Aussagen zu verarbeiten und – nicht zu unterschätzen – zu notieren. Nach bis zu sechs Vorträgen erinnern sich Ihre Prüfer nicht mehr an jedes Detail dessen, was sie geäußert haben. Versuchen Sie daher Ihre Lösung auf die Notizzettel der Prüfer zu „transferieren“. Werten Sie den Sachverhalt aus und nutzen Sie die vorgegebenen Argumente! Lösen Sie den *ausgehändigten* Fall und nicht einen ähnlichen Fall, den Sie aus dem Repetitorium kennen.

3. Wie sollten Sie üben?

Erstens sollten Sie nach Möglichkeit an dem Angebot der Vortragsarbeitsgemeinschaft teilnehmen und zwar auch schon dann, wenn Sie ihre Ladung noch nicht erhalten haben. Dass Sie unsicher sind und Sie die Sorge um ein Versagen quält, taugt nicht als Entschuldigung, schließlich sind Ihre Fehler in der Vorbereitung besser aufgehoben als im Ernstfall! Es spielt für das Üben der Vortragstechnik auch *keine* Rolle in welchem Rechtsgebiet Sie letztendlich ihren Vortrag halten müssen, zumal Sie vor Ihrer Ladung ohnehin potentiell in jedem Rechtsgebiet geprüft werden könnten und spätestens im Prüfungsgespräch mit jedem Gebiet konfrontiert werden, sodass Sie durch die *aktive* Anwendung ihres Wissens niemals Vorbereitungszeit vergeuden. Sobald Sie dann ihre Ladung erhalten haben, können Sie sich für Ihren Vortrag immer noch auf das jeweilige Rechtsgebiet konzentrieren.

Zweitens sollten Sie über die Handvoll Vorträge in der Vortragsarbeitsgemeinschaft des Examenskurses hinaus privat so viele Vorträge üben wie möglich. Optimal ist dabei sicherlich irgendeine Form von Lerngruppe. Es kann, aber muss nicht dieselbe sein, die Sie hoffentlich bereits in der Vorbereitung auf die Klausuren hatten. Probieren Sie aus! Im Notfall muss eben der/die Partner/in oder sonst ein/e gute/r FreundIn herhalten. Bitten Sie stets um ein kurzes, ernst gemeintes und kritisches (!) Feedback und nehmen Sie es an.

Drittens, nutzen Sie die Allgegenwärtigkeit der Technik: Nehmen Sie sich selbst mit der Webcam oder dem Handy auf. Beurteilen Sie selbst ihr Auftreten und ihre Stimmführung. Sind Sie gut verständlich und zitieren Sie Normen langsam genug und exakt? Sprechen Sie natürlich und betonen Sie angemessen? Sprechen Sie mit fester Stimme und senken Sie sie am Satzende? Nehmen Sie genügend Blickkontakt auf und wie ist ihre Gestik? Nesteln Sie nervös an Ohrläppchen und Nase oder unterstreichen Sie mit ruhigen, maßvollen und bestimmten Bewegungen den Inhalt ihrer Sätze? Achten Sie bei Ihren nächsten Probevorträgen bewusst darauf, Ihre Körpersprache falls nötig anzupassen.

II. Prüfungsgespräch

Das Prüfungsgespräch ist ein Fachgespräch unter Juristen und dies will ebenso gelernt sein. Ebenso wie im Studium keine Vorträge geübt werden, besteht dieses für viele Studierende zu großen Teilen daraus, still in der Vorlesung zu sitzen und anschließend ebenso still Gutachten zu schreiben. Freilich lässt sich das Fachgespräch nicht so formalisiert einüben wie der Kurzvortrag. Sie können sich aber trotzdem daran gewöhnen, sich in freier Rede fachlich zu äußern. Dazu gilt das oben Gesagte entsprechend: Sie sollten so oft wie möglich als Prüfling am mündlichen Probeexamen teilnehmen. Das Probeexamen findet wöchentlich abwechselnd zu den drei Rechtsgebieten durch einen als

Prüfer bestellten Professor statt. Sie werden erstaunt sein, wie unterschiedlich Sie die Situation als Zuhörer oder an „vorderster Front“ wahrnehmen. Sparen Sie sich den Zuhörerbesuch und setzen Sie sich direkt nach vorne. *Sie haben nichts zu verlieren außer ihrer Angst!*

Darüber hinaus haben Sie hoffentlich bereits in der Vorbereitung auf die Klausuren eine private Lerngruppe dazu genutzt, fachliche Auffassungen angemessen zu vertreten und sich im Fachjargon (nicht: gestelzt) zu unterhalten. Da Sie sich in der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung zu aktuellen rechts- und tagespolitischen Themen informieren sollten, liegt es nahe, diese Themen gemeinsam zu diskutieren und durch die rechtliche Brille zu betrachten.

Nicht selten nutzen Prüfer die aktuelle Tages- und Rechtspolitik als Einstieg in Ihre Prüfung. Daher sollten Sie sich – wie soeben erwähnt – diesbezüglich auf dem Laufenden halten. Neben Tageszeitungen und Fachzeitschriften gibt es mittlerweile eine Vielzahl von Blogs und sonstigen seriösen Angeboten im Internet. Nutzen Sie diese enorme Vereinfachung der letzten Jahre!

Abschließend ein paar Worte zum Thema „Protokolle“: Zahlreiche Fachschaften – auch die Bonner Fachschaft Jura – bieten im Gegenzug zur Erstellung eines nachträglichen Gedankenprotokolls die Möglichkeit, in die Protokolle Ihrer Vorgänger Einsicht zu nehmen. Die Datenbanken enthalten dabei Protokolle zu der überwiegenden Anzahl aller eingesetzten Prüfer. Sie sollen aber diesen Protokollen nicht blind vertrauen, sondern sie mit Verstand lesen. Natürlich wissen Ihre Prüfer auch, dass diese Protokolle existieren und sie reagieren sehr unterschiedlich darauf. Manchen ist es egal, manche nutzen ihren Ruf um die Kandidaten zur Vorbereitung spezifischer Bereiche zu „zwingen“ („Wer hat das BGB geschrieben?“) und wieder andere machen in jeder Prüfung etwas anderes. Jedenfalls eine solche Neigung kann anhand der Protokolle für Ihre Prüfer erkennbar werden. Doch merke: Auch ein „protokollfester“ Prüfer mag seine Vorsätze letztes Silvester geändert haben!